

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/8815 –**

### **Informationsverarbeitung über Mitglieder des Bundestages und ihre Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch Geheimdienste**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der verfassungsrechtliche Status der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gebietet, dass diese im Grundsatz vor geheimdienstlicher Informationssammlung und Überwachung geschützt sein müssen. Ausnahmen hiervon, wenn Geheimdienste bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Abgeordnete – möglicherweise sogar mit nachrichtendienstlichen Mitteln – überwachen wollen, können allenfalls in ganz besonderen Fällen zugelassen werden. Dies erfordert jedenfalls zuvor eine konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Am 6. Juni 2006 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Entscheidung über die Bespitzelung von fünf schwedischen Staatsbürgern durch den schwedischen Geheimdienst (Az.: 62332/00). Bei den Klägern handelt es sich um eine ehemalige Friedensaktivistin und langjährige Angehörige des schwedischen Parlaments, einen renommierten Journalisten der Zeitung „Göteborgs-Posten“, zwei Mitglieder der Kommunistischen Partei Schwedens sowie einen ehemaligen Abgeordneten des Europäischen Parlaments. In seinem Urteil rügt der EGMR die jahrelange Praxis der Speicherung von Informationen durch den Geheimdienst als unverhältnismäßig und stellt einen Verstoß gegen die Artikel 8, 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fest. Geheimdienstliche Maßnahmen von Bürgern seien nach der EMRK nur insoweit möglich, als dies für den Schutz von demokratischen Institutionen zwingend notwendig sei. Bei jedem Eingriff müsse zwischen den Interessen des Staates und den Interessen der Bürger sorgfältig abgewogen werden. Diese Voraussetzungen sah der EGMR in den Fällen der Kläger als nicht gegeben an. Er verurteilte den schwedischen Staat zugleich zur Zahlung von Schadensersatz an die Betroffenen.

Für die Antwort auf diese Kleine Anfrage weisen die Fragesteller die Bundesregierung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06) hin. Dort wurde festgestellt, dass die Bundesregierung den

Deutschen Bundestag in seinen Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes dadurch verletzt hat, dass sie die zu den Fragen 1 bis 5 der Kleinen Anfrage vom 13. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1808) und die zu den Fragen 1 bis 16 der Kleinen Anfrage vom 1. August 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2342) erbetenen Auskünfte unter Berufung auf verfassungsrechtlich nicht tragfähige Erwägungen verweigert hat (Antworten vom 30. Juni 2006 und 27. Oktober 2009 auf Bundestagsdrucksachen 16/2098, 16/14159 sowie vom 17. August 2006 und 27. Oktober 2009 auf Bundestagsdrucksachen 16/2412, 16/14160).

1. Wie viele Mitglieder des 17. Deutschen Bundestages waren mit Stand 31. Dezember 2011 im Datenhinweissystem der Verfassungsschutzämter/ Nachrichtendienstliches Informationssystem (NADIS) erfasst (bitte nach Fraktionen einzeln auflgliedern)?

Für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/372) verwiesen. Die dort genannten Angaben waren betreffend NADIS-Speicherungen im Zusammenhang mit der Beobachtung extremistischer Bestrebungen zum Stichtag 31. Dezember 2011 nach wie vor aktuell.

Hinsichtlich der von den Landesämtern für Verfassungsschutz (LfV) in NADIS erfassten Abgeordneten wird auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/372) verwiesen. Zwischenzeitliche Änderungen der dortigen Angaben können in der Antwort nicht aufgeführt werden, da die betroffenen Landesämter für Verfassungsschutz der aufgeschlüsselten Darstellung der Speicherungen in NADIS auf erneute Nachfrage nicht zugestimmt haben.

Speicherungen aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen bleiben bei den Angaben unberücksichtigt. Insofern wird zu dem auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27. Oktober 2009 (Bundestagsdrucksache 16/14159) und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 23. Mai 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1590) hingewiesen.

2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - a) von Mitgliedern des 17. Deutschen Bundestages,
  - b) der Fraktionen der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und
  - c) der Bundestagsverwaltungwaren mit Stand 31. Januar 2012 jeweils in NADIS durch je welche Geheimdienste des Bundes sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Bundesländer erfasst (bitte nach Fraktionen der betreffenden Abgeordneten, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fraktionen und der Verwaltung auflgliedern sowie nach je tätigen Geheimdiensten)?

Weder die Bundesregierung noch das BfV verfügen über amtliche namentliche Übersichten mit Stand 31. Januar 2012 zu dem genannten Personenkreis. Dies wäre jedoch Voraussetzung, um die Speicherung in NADIS feststellen zu können, da diese an den Namen der betroffenen Person anknüpft. Die Speicherung in NADIS umfasst in der Regel nicht Funktionen und Arbeitsstellen erfasster Personen. Die Tätigkeit als Mitarbeiter bei den genannten Personen und Stellen führt als solche nicht zu einer NADIS-Speicherung durch das BfV.

Eine eigeninitiative Beschaffung der genannten Mitarbeiterverzeichnisse durch das BfV oder die Bundesregierung zum Zweck der Durchführung einer NADIS-Abfrage würde zu einer Erweiterung der beim BfV vorhandenen Datenlage führen und stellte daher einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar, für den eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.

3. Wurden gegen die in den Fragen 1 und 2 erfragten Personen nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt, und wenn ja, je welche (bitte wie zu den Fragen 1 und 2 aufgliedern)?

Gegen die in der Antwort zu Frage 1 Bezug genommenen, von Bundesseite in NADIS erfassten Abgeordneten werden seitens des BfV keine nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt. Eine nachrichtendienstliche Beobachtung durch den Bundesnachrichtendienst (BND) und den Militärischen Abschirmdienst (MAD) erfolgt nicht. Die zu dieser Frage übermittelten Berichte der Landesbehörden für Verfassungsschutz ergaben ebenfalls keine anderen Erkenntnisse.

4. a) Gibt oder gab es unter den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von Mitgliedern des 17. Deutschen Bundestages, der Fraktionen der dort vertretenen Parteien oder der Bundestagsverwaltung Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder sogenannte Verbindungspersonen bzw. Vertrauenspersonen von Geheimdiensten des Bundes sowie – nach Kenntnis des Bundestages – eines Bundeslandes (Landesämter für Verfassungsschutz – LfV) oder anderen Staats?  
b) Wenn ja, wie viele (bitte aufgliedern nach Abgeordneten, Fraktionen, Verwaltung und jeweiligen Geheimdiensten)?

Für die Nachrichtendienste des Bundes ist die Frage zu verneinen. Die zu dieser Frage übermittelten Berichte der Landesämter für Verfassungsschutz haben keine anderen Erkenntnisse ergeben. Ergänzend wird zur Frage der Ausspähungsbemühungen ausländischer Dienste auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/14159) hingewiesen.

5. Zu welchem Zweck wurden die in den Fragen 1 und 2 erfragten Personen vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) überwacht (bitte nach Fraktionen einzeln aufgliedern)?

Die Erfassung der in der Antwort zu Frage 1 in Bezug genommenen Abgeordneten erfolgt im Rahmen der Beobachtung der Partei DIE LINKE. und dient der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des BfV. Zur Partei DIE LINKE. liegen seit Jahren tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gemäß den §§ 3, 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vor.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/14159) und zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. Dezember 2009 (Bundestagsdrucksache 17/372) verwiesen.

6. Welche politischen Stellen (Bundesministerinnen/Bundesminister, Staatssekretärinnen/Staatssekretäre und deren jeweilige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Bundesregierung erhielten je wann Kenntnis von dem Umstand der Beobachtung bzw. Überwachung und/oder deren Ergebnissen des BfV, der LfV, des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) (bitte namentlich mit Datum einzeln auführen)?
7. a) Hatten die in Frage 8 erfragten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung auch Zugang zu Informationen, die durch nachrichtendienstliche Methoden gewonnen wurden?  
b) Wenn ja, welche Personen je zu Erkenntnissen welcher Dienste?

Das Bundesministerium des Innern (BMI) wird gemäß § 16 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) regelmäßig über die Tätigkeit des BfV unterrichtet. Zudem erfolgen je nach Anlass konkret personenbezogene Berichterstattungen, so z. B. aus Anlass von Auskunfts- und Feststellungsbegehren von Betroffenen. Darin fließen soweit erforderlich auch dem BfV zur Verfügung stehende geheimhaltungsbedürftige Informationen ein.

Nach § 16 Absatz 2 BVerfSchG werden die Erkenntnisse des BfV mindestens einmal jährlich durch das BMI im Verfassungsschutzbericht veröffentlicht. Durch diese öffentliche Berichterstattung des Verfassungsschutzes erhält die Bundesregierung (Bundeskanzleramt und übrigen Bundesministerien) Kenntnis über den Umstand der Beobachtung.

8. Wie viele Mitglieder des 17. Deutschen Bundestages werden oder wurden insgesamt durch das BfV, die LfV, den BND und den MAD überwacht (bitte nach Fraktionen, Zeiträumen und Diensten aufgliedern)?

Eine Überwachung durch den BND und den MAD findet nicht statt. Anlässlich von Besuchen, Briefingwünschen, Reisen, parlamentarischen- und Sicherheitsanfragen u. Ä. durch Mandatsträger des Deutschen Bundestages kommt es (unabhängig von ihrer Fraktions- und Parteizugehörigkeit) zu korrespondierenden administrativen Vorgängen, so dass die dafür notwendigen personenbezogenen Daten aufgenommen werden.

Die Landesämter für Verfassungsschutz haben auf Abfrage überwiegend VS-eingestufte Beiträge übermittelt, die nicht in der Antwort auf die Kleine Anfrage veröffentlicht werden dürfen. Alle Beiträge der Länder werden an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.\*

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Wie viele Mitglieder des 17. Deutschen Bundestages sowie wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
a) von Mitgliedern des 17. Deutschen Bundestages,  
b) der Fraktionen der im 17. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und  
c) der Bundestagsverwaltung  
werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch ausländische Geheimdienste mit Stand 31. Januar 2012 beobachtet bzw. überwacht (bitte nach

---

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Fraktionen der Abgeordneten, Arbeitsstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Fraktionen aufgliedern)?

Zu Ausspähungsbemühungen ausländischer Dienste wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1415) hingewiesen. Ausspähungsbemühungen ausländischer Nachrichtendienste in der Bundesrepublik Deutschland sind – soweit nicht ohnehin strafbar – zumindest als Ordre-public-Verstoß zu werten. Sie werden daher von dem ausländischen Dienst auch gegenüber dem BfV geheim gehalten, so dass hierzu keine Zahlen genannt werden können.

10. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt derzeit nach Ansicht der Bundesregierung die vor allem mit der Parteimitgliedschaft begründete Erfassung von Bundestagsabgeordneten durch die Nachrichtendienste, und hält sie diese insoweit für hinreichend normenklar und bestimmt sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen Rechnung tragend?

Die Speicherung im nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS erfolgt nicht wegen der Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei, sondern wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 10 BVerfSchG gegeben sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.





